



Bürgerverein Pfalzel e.V., Ringstr. 19, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Stadtverwaltung Trier
Postfach 34 70
54224 Trier

Ringstr. 19
54293 Trier
Telefon: 0651 / 78178
eMail: rjseibert@freenet.de

Datum: 10.08.2006

**Genehmigungsbescheid der Stadtverwaltung Trier vom 26.06.2006
Antrag der Firma TSW Trierer Stahlwerk GmbH vom 30.09.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bescheid legen wir hiermit namens und im Auftrage unserer Mitglieder oder hilfsweise legen die Unterzeichner

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch richtet sich gegen die unter **Nummer I.** des genannten Bescheides getroffenen Ausführungen zu den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der geplanten Maßnahme.

Unsere Mitglieder und wir selbst leben in Pfalzel in direkter Nachbarschaft zu dem Betriebsgelände des TSW und sind von daher unmittelbar von den Auswirkungen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betroffen. Hieraus leiten wir ein Widerspruchsrecht gegen den genannten Genehmigungsbescheid ab.

Bei der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Belange der Anwohner wurden hierbei nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Den Interessen der antragstellenden Firma wurde hingegen durch einseitige Interessenabwägung ein nicht berechtigter Vorrang eingeräumt. Dadurch werden wir erhöhten Lärm- und Luftimmissionen ausgesetzt, die nach dem Stand der Technik durchaus vermeidbar sind. Hierin sehen wir einen unzulässigen Eingriff in unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG.

Bevor wir auf die einzelnen Punkte eingehen, erlauben wir uns den Hinweis, dass der vorliegende Genehmigungsbescheid in keiner Weise erkennen lässt, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorausgegangen ist. Den vorgetragenen Argumenten von mehr als einhundert Einwendern ist in einem einzigen Punkt, der Entstaubung des Schlackebrechers, Rechnung getragen worden. Im Übrigen entspricht die Genehmigung exakt der Antragslage und führt hierbei – nächtlicher Geräusch-Immissionswert für Ruwer – sogar zu Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Die vorliegenden Überschreitungen der aktuell gültigen Grenzwerte werden nicht beseitigt, sondern legalisiert.

1. Lärmimmissionen

Der Firma wird ein Zeitraum von drei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides zugebilligt, die in Kapitel 10 des Gutachtens der Firma proTerra zu den Geräusch-emissionen des TSW genannten Lärmreduzierungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei wurde die Formulierung so gewählt, dass wohl ein Beginn der Umsetzung nach dieser Frist ausreichend wäre.

Wir müssen darauf hinweisen, dass schon in der Vergangenheit der Betrieb der Anlage unter nahezu völligem Verzicht auf Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stande der Technik zugelassen worden ist. Sodann hat die Behörde in einer nach unserer Überzeugung unverantwortlichen Weise im Jahre 2003 die Wiederinbetriebnahme des Werkes mit einer um 50 % gesteigerten Kapazität unter Auflagen genehmigt. Diese wurden jedoch auf Anträge der Firma hin wieder aufgehoben oder ausgesetzt. Dies ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Durchführung einer Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Nunmehr eine erneute Steigerung der Produktionsleistung in etwa gleichem prozentualen Ausmaß zu genehmigen, für die lärmtechnische Sanierung aber eine weitere Frist von mindestens drei Jahren einzuräumen, ist nicht vertretbar.

Hier wird eine völlig einseitige Interessenabwägung vorgenommen, die von den betroffenen Bürgern nicht hingenommen werden kann.

Die neuen Betriebseinrichtungen sind lärmtechnisch nach dem neuesten Stand der Technik auszulegen. Im Übrigen sind die auf Seite 35 des o. g. Gutachtens genannten Maßnahmen zur Sanierung lärmintensiver Betriebseinrichtungen umgehend im Rahmen der derzeitigen Baumaßnahmen durchzuführen.

Es kann nicht innerhalb von vier Jahren zum zweiten Male hingenommen werden, dass vorgenommene Investitionen im Wesentlichen in die Produktionserweiterung fließen, die hierdurch erforderlichen umweltschützenden Maßnahmen auf die lange Bank geschoben werden.

Bei einer zügigen Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte es sich auch erübrigen, die nächtlichen Immissionswerte für die Wohngebiete auf dem Schälenberg und der Kenner Lay heraufzusetzen.

Den Hinweis darauf, dass dieser Betrieb seit 1971 besteht und die von ihm ausgehende Lärmbelastung dadurch als „unauffälliges Hintergrundgeräusch herkömmlicher Art“ ortsüblich geworden sei, ist nur als zynisch zu bezeichnen. Insbesondere die von dem Betrieb ausgehende nächtliche Lärmbelastung ist weder als Hintergrundgeräusch zutreffend beschrieben, noch ist sie unauffällig und herkömmlicher Art ist sie schon gar nicht. Völlig an der Realität vorbei geht auch die Behauptung, die nächtlichen Lärmimmissionen gingen überwiegend im allgemeinen Umgebungs- bzw. Verkehrslärm unter. Diese gibt es in Pfalzel nämlich nicht. Was unseren Mitgliedern und uns den Schlaf raubt, ist ein TSW bei voller Schmelzleistung.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Bürger der umliegenden Wohngebiete seit Bestehen des Werkes vehement gegen diese Lärmbelastung zu Felde gezogen sind und es ausschließlich der Untätigkeit der zuständigen Behörden anzulasten ist, dass wir ihr bis zum heutigen Tage ausgesetzt sind.

Wir erinnern an dieser Stelle auch gerne an den Hinweis von Herr Dr. Michels im Rahmen des Erörterungstermins, dass oberhalb eines Lärmpegels von 35 dB bereits mit Schlafstörungen zu rechnen ist. Es kann also nicht Ziel eines Planungsvorhabens sein, sich möglichst nahe an gültige Grenzwerte heranzutasten, vielmehr sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Belastung so gering wie möglich zu gestalten.

Bezüglich der Regelung von Fahrt- und Transportbewegungen wurde den Einwendungen nicht Rechnung getragen.

Schrottanlieferungen sind an allen Wochentagen in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr zugelassen. Ausnahmen für Sonn- und Feiertage sind nicht vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass das Schrottlager so dimensioniert ist, dass man an diesen Tagen auf zusätzlichen Lieferverkehr verzichten kann.

Das neue Fertiglager reicht bis auf 250 m an die Karolingerstraße heran. Die Firma hat die Errichtung eines Lärmschutzwalles zugesagt. Über eine mögliche Ausgestaltung der Maßnahme gibt es jedoch keinerlei Informationen. Auch der Genehmigungsbescheid verzichtet insoweit auf jeden Hinweis.

Vor erheblichen, neuen Lärmbelastungen durch den Betrieb des Fertiglagers sehen wir die benachbarten Anwohner nicht wirksam geschützt. Die Forderung nach dem Verzicht eines Nachtbetriebs halten wir daher aufrecht. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Anlieger vor störenden Auswirkungen durch Licht wirksam geschützt werden.

2. Luftemissionen

Angesichts der durch Messungen des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) festgestellten auffälligen Schadstoffbelastung (Blei, Cadmium, Dioxine und Furane) im Industriegebiet und seiner Umgebung ist ein besonderes Augenmerk auf die durch den Produktionsbetrieb entstehenden Luftschadstoffe zu richten.

Der entsprechende Bericht des LUWG vom 17.11.2005 hat zum Teil erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte bei den Depositionen von Blei und Cadmium im Umfeld des Trierer Hafens offenbart. Die Analyse der Expertengruppe ZEUS aus dem April dieses Jahres hat die Antragstellerin als einen der Verursacher benannt.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine wirksame Kontrolle der neuen Produktionstechnik unabdingbar.

Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 30. Oktober 1996 (IVU-Richtlinie) regelt die Genehmigung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Ein wesentliches Element der Richtlinie

ist die Forderung nach Anwendung der "Besten Verfügbaren Techniken" (BVT) bei allen neuen Anlagen, spätestens ab 2007 auch bei allen bestehenden Anlagen.

Das BVT-Merkblatt des Bundesumweltamtes zur Eisen- und Stahlerzeugung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der zukünftig praktizierten Schrottvorwärmung erhöhte Emissionen organischer Schadstoffe auftreten können. Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Schadstoffe sind in den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Zur weitestgehenden Verminderung der Emissionen organischer Chlorverbindungen, insbesondere PCDD/F und PCB, empfiehlt das Papier eine geeignete Nachverbrennung im Abgasleitungssystem oder in einer separaten Nachverbrennungskammer mit anschließendem schnellen Quenchen (Abkühlen) zwecks Verhinderung einer de-novo-Synthese.

Auch der BUND hat im Rahmen seiner Einwendungen gefordert, dass alle technischen Möglichkeiten zur Absenkung der PCDD/PCDF-Emissionen bei der Erweiterung des Stahlwerks ausgenutzt werden.

Es erscheint aus unserer Sicht nicht gewährleistet, dass bei der vorgesehenen Absaugung die Entstehung von Dioxinen wirksam verhindert werden kann. Wir halten daher eine entsprechende Überprüfung spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage für dringend geboten. Bei Auffälligkeiten sind diese Messungen alle drei Monate zu wiederholen. Ansonsten sind die unter Nr. 2.3 vorgeschriebenen Messintervalle ausreichend.

Laut Genehmigungsbescheid ist die Massenkonzentration an Staub im Abgas der Elektrofenentstaubung durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Gewerbeaufsicht vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Wenn schon am Abluftkamin des TSW kontinuierliche Messungen durchzuführen sind, müssen auch die Messergebnisse umgehend – wenn möglich online - weitergegeben werden. Eine Anweisung, diese drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Gewerbeaufsicht vorzulegen, ist völlig unwirksam. Die Entdeckung und Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten wird damit im schlimmsten Falle um 15 Monate verzögert.

Die Badischen Stahlwerke in Kehl - als Vergleichsbetrieb zum TSW - sind online mit dem EFÜ-Netz des Landes Baden-Württemberg verbunden. Hier wird durch Emissionsfernüberwachung (EFÜ) der Schadstoffausstoß von Großemittenten kontinuierlich überwacht. Bei einer ähnlichen Überwachung der umweltkritischen Betriebe im Trierer Hafen wäre es zu den beunruhigenden Feststellungen des LUWG erst gar nicht gekommen.

Wir fordern eine sofortige Weiterleitung der Messdaten an die zuständigen Behörden. Eine mögliche Plattform hierzu wäre das Luftmessnetz ZIMEN des Landes Rheinland-Pfalz.

Nach Nr. 4 des Bescheides ist der Schlackebrecher „soweit wie möglich“ zu kapseln und wirksam abzusaugen.

Der Schlackebrecher ist so zu kapseln und abzusaugen, dass Stäube bei den Brechvorgängen nicht frei werden können. Die oben genannte Formulierung lässt zu viele Spielräume offen und wird nicht konkret.

Auch erschließt sich uns nicht, wieso die gereinigte Abluft eine viermal höhere Staubfracht freisetzen darf als die Ofenentstaubung. In technischer Hinsicht ist es sicher einfacher, den kalten Schlackestaub zu filtern als die Ofenabgase. Wir sehen daher keinen Anlass, auf einen hohen Wirkungsgrad des Filters zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen